

Finanzbehörde

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

§ 32 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.
- (2) Das Bürgerbegehren muss durch eine Initiative schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit "Ja" oder "Nein" zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauenspersonen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden und die Initiative zu vertreten.
- (3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.
- (4) Spätestens nach Einreichen von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften entscheidet das Bezirksamt über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens Klage erheben.
- (5) Nach Vorliegen von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist (Sperrwirkung). Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung nach Satz 1 bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.
- (6) Erklärt das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig, macht es das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus. Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative durch Beschluss einen vorgezogenen Bürgerentscheid herbeiführen.
- (7) Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von der Initiative gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen, die Initiative ihre Vorlage zurücknehmen oder überarbeiten.
- (8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerentscheides amtlich bekannt. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Die Abstimmungsberechtigten erhalten je ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiative in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.
- (9) Beim Bürgerentscheid ist jede wahlberechtigte Einwohnerin und jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.
- (10) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Initiative zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamts nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

- (11) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung darf innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Bürgerentscheids nicht im Wege von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geändert werden.
- (12) Das Nähere regelt ein Durchführungsgesetz, das Abweichungen von den Fristenregelungen in Absatz 7 vorsehen kann.

BEHÖRDENFINDER

- A (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/a/>)
- B (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/b/>)
- C (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/c/>)
- D (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/d/>)
- E (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/e/>)
- F (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/f/>)
- G (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/g/>)
- H (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/h/>)
- I (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/i/>)
- J (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/j/>)
- K (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/k/>)
- L (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/l/>)
- M (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/m/>)
- N (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/n/>)
- O (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/o/>)
- P (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/p/>)
- Q (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/q/>)
- R (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/r/>)
- S (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/s/>)
- T (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/t/>)
- U (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/u/>)
- V (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/v/>)
- W (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/w/>)
- Y (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/y/>)
- Z (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/a-z/z/>)

Stichwortsuche

SUCHEN

BEHÖRDEN-HOTLINE



Bürgertelefon
115 oder +49 40 42828-0
 Montag bis Freitag 7 - 19 Uhr

SERVICE-ANGEBOTE IM ÜBERBLICK



Bürger, Selbständige und
 Unternehmer
Leistungen und Services
 Infos, Ansprechpartner, Formulare
 für alle Angebote der Behörden
 und Ämter.

(<http://www.hamburg.de/buergerservice/>)

SUCHEN SIE DIES?

	Polizei-Stationen (http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/103)
	Schulen (https://gateway.hamburg.de/hamburggateway/fvp/fv/E?sid=32)
	Krankenhäuser (http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/112)
	Konsulate (http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info?iasonQuery=Konsulat)
	Öffentliche WC's (http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info?query=WC)
	Behinderten-Parkplätze (http://www.hamburg.de/Dibis/form/pdf/parkpl.pdf)

HAMBURG.DE IMMOBILIEN

Über 30.000 Immobilien in Hamburg und Umgebung

PLZ oder Ort
 Preis (Euro) bis

immonet.de

ANZEIGE



URHEBER DER BILDER

Auf dieser Seite werden Bilder von folgenden Urhebern genutzt:

svort - Fotolia.com, frank peters - Fotolia.com, Tim Heisler - www.Fotografie-Heisler.de, Andres Lehmann, Patrick Ludolph - neunzehn72.de, rubysoho - Fotolia.com

[Alle Quellen anzeigen](#)